

Offenlegung

der



nach § 26a Kreditwesengesetz (KWG)
und der Verordnung über die angemessene
Eigenmittelausstattung (SolvV)

zum

31. Dezember 2009

Inhalt

| | | |
|-----|--|----|
| 1. | Offenlegung nach § 26a KWG | 3 |
| 2. | Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV) | 4 |
| 3. | Anwendungsbereich (§ 323 SolvV) | 10 |
| 4. | Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV) | 11 |
| 5. | Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV) | 16 |
| 6. | Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV) | 17 |
| 7. | Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV) | 24 |
| 8. | Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV) | 25 |
| 9. | Marktrisiko (§ 330 SolvV) | 26 |
| 10. | Operationelles Risiko (§ 331 SolvV) | 28 |
| 11. | Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV) | 29 |
| 12. | Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV) | 30 |
| 13. | Verbriefungen (§ 334 SolvV) | 31 |
| 14. | Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV) | 32 |
| 15. | Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV) | 33 |

1. Offenlegung nach § 26a KWG

Die aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken wurden im Jahr 2004 durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht überarbeitet.

Das Grundkonzept der neuen Eigenkapitalvereinbarung ("Basel II") besteht aus drei sich gegenseitig ergänzenden Säulen, die die Stabilität des nationalen und des internationalen Bankensystems besser absichern sollen.

Die dritte Säule (Marktdisziplin) hat das Ziel, die Mindesteigenkapitalanforderungen (Säule 1) und das aufsichtsrechtliche Überprüfungsverfahren (Säule 2) zu ergänzen. Eine Reihe von Offenlegungspflichten sollen es den Marktteilnehmern ermöglichen, Kerninformationen über den Anwendungsbereich, das Eigenkapital, die Risikopositionen, die Risikomeßverfahren und die Angemessenheit der Eigenkapitalausstattung einer Bank auswerten zu können.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Sie ist an die Stelle des bis dahin gültigen Grundsatz I getreten und konkretisiert die in § 10 KWG geforderte Angemessenheit der Eigenmittel für alle Institute.

Die Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung (Solvabilitätsverordnung - SolvV) vom 14.12.2006 wurde am 20.12.2006 im Bundesgesetzblatt (Jahrgang 2006 Teil I Nr. 61, S. 2926 ff.) veröffentlicht und ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. Darin sind die in der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) und der Kapitaladäquanzrichtlinie (2006/49/EG) vorgegebenen europäischen Mindesteigenkapitalstandards bzw. die entsprechenden äquivalenten Vorgaben der Baseler Eigenmittelpflichtempfehlung ("Basel II") in nationales Recht umgesetzt. Die SolvV gilt sowohl auf Ebene des Einzelinstitutes als auch für Instituts- und Finanzholding-Gruppen auf konsolidierter Basis.

Im Folgenden setzen wir die Offenlegungsvorschriften des § 26a KWG und der SolvV ergänzend zu dem einschließlich des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichten Jahresabschluss zum 31.12.2009 um.

2. Management, Strategien und Prozesse (§ 322 SolvV)

Das gezielte und kontrollierte Eingehen von Risiken ist integraler Bestandteil unserer Gesamtrisikosteuerung.

Zu einer angemessenen Ausgestaltung des Risikomanagements hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) - zuletzt aktualisiert mit den Rundschreiben 15/2009 vom 14.8.2009 sowie 22/2009 vom 21.12.2009 - erlassen. Dazu gehören insbesondere die Festlegung angemessener Strategien sowie die Einrichtung angemessener interner Kontrollverfahren unter Berücksichtigung der Risikotragfähigkeit.

Unser Risikomanagementprozess beinhaltet alle Aktivitäten zum systematischen Umgang mit Risiken. Dazu zählen neben der Risikoerkennung, der Risikobewertung, der Risikomessung und der Risikoberichterstattung auch die Risikosteuerung und die Risikokontrolle.

Das Risikocontrolling hat die Aufgabe, Risiken zu identifizieren, zu bewerten, die Risikosteuerung im Unternehmen zu unterstützen und die Geschäftsführung regelmäßig zu informieren.

Die Risikosteuerung, d.h. die Risikobegrenzung und Risikoallokation, erfolgt unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Risikotragfähigkeit und der aufsichtsrechtlichen Regelungen.

Die Risikosteuerung erfolgt gemäß den Vorgaben der in unserer Geschäfts- und Risikostrategie beschriebenen Risikopolitik.

Risiken werden entsprechend der dort vorgenommenen Festlegungen regelmäßig im Risikobericht dargestellt und an die Geschäftsführung berichtet.

Die Berichterstattung beschreibt das Gesamtrisiko, das durch Aggregation der Einzelrisiken ermittelt wird.

Die vierteljährlichen Berichte dienen die Geschäftsführung als Grundlage zur Überprüfung der Gesamtertrags- und -risikolage im Hinblick auf evtl. bestehenden Handlungsbedarf zur weiteren Risikosteuerung/Risikoreduzierung.

Wir unterscheiden die Risikoarten Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, operationelle Risiken, Liquiditätsrisiken und sonstige Risiken (strategische Risiken).

Das interne Risikotragfähigkeitskonzept beinhaltet ein System von Messverfahren und Limitierungen aller wesentlichen Risiken. Die Bewertung der Gesamtrisikolage

erfolgt anhand der Risikotragfähigkeitsrechnung, in der die ermittelten Risiken zusammengefasst und der Risikodeckungsmasse gegenübergestellt sind.

1. Adressenausfallrisiko

Das Adressenausfallrisiko im Kerngeschäft der Bürgschafts- und Garantievergabe besteht darin, daß Kunden ihren vertraglich zugesicherten Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Hausbanken nicht nachkommen und die Bürgschaftsbank ihre Bürgschaft einlösen muß. Das Adressenausfallrisiko stellt das für die Bürgschaftsbank höchste Einzelrisiko dar, da die Übernahme von Bürgschaften für Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ohne die Stellung weiterer Sicherheiten nicht ausreichend kreditwürdig sind, naturgemäß besondere Risiken beinhaltet. Im Einzelnen besteht das Risiko in Höhe des (nicht rückverbürgten) Eigenanteils der Bürgschaftsbank im Rahmen der Übernahme der Bürgschaften bzw. der Garantien für die gewährten Hausbankkredite bzw. von Kapitalbeteiligungsgesellschaften übernommenen Unternehmensbeteiligungen.

Mit einer Inanspruchnahme aus einer Bürgschaft geht zudem auch der Verlust von Provisionserträgen (bezogen auf die Kredit - bzw. Beteiligungssumme) aus dem Bestandsgeschäft einher, der ebenfalls unmittelbaren Einfluss auf die zukünftige Ertragskraft und Risikotragfähigkeit hat.

Das Risiko für die Bürgschaftsbank besteht in der Migration der an den Eintritt fest definierter Qualifikationsmerkmale gebundenen internen Bonitätseinschätzung von der Klasse 0 (uneingeschränkt positiv) bei Gewährung der Bürgschaft in Klassen mit höherem Ausfallrisiko und in der Inanspruchnahme der Bürgschaft (Klasse 5) innerhalb der somit insgesamt sechsstufigen hausinternen Risikoklassifikation.

Voraussetzung für die Übernahme einer Bürgschaft ist eine interne Bonitätseinschätzung von 0. Die interne Einschätzung, die aus qualitativen und quantitativen Faktoren des jeweiligen Kreditnehmers abgeleitet wird, ist für jeden Antragsteller durchzuführen.

Die Größenrisiken auf Einzelkreditebene sind bereits im wesentlichen durch die Struktur der typischen Klientel der Bank und deren limitierten Kapitalbedarfs stark eingeschränkt. Darüber hinaus bestehen zur Risikobeschränkung einzelner Adressen weitere quantitative Restriktionen. Danach darf bislang in Übereinstimmung mit den Rückbürgschaftsbedingungen eine Bürgschaft höchstens zu 80 % des Darlehensbetrags begeben werden und zusätzlich den Höchstbetrag von EUR 1 Mio. pro Kreditnehmereinheit nicht überschreiten. Hierdurch wird im Hinblick auf die Eigenkapitalausstattung der Bank zudem sichergestellt, daß eine Vergabe von Großkrediten im Kerngeschäft der Bank ausgeschlossen wird. Im Rahmen des Konjunkturpake-

tes II der Bundesregierung können seit dem 1.3.2009 befristet bis zum 31.12.2010 Einzelbürgschaften bis zum Höchstbetrag von EUR 1,875 Mio. übernommen werden.

Die Bürgschaftslaufzeit ist grundsätzlich auf 15 Jahre begrenzt. Während dieser Zeit bestehen praktisch keine Möglichkeiten, sich bei der Verschlechterung der Bonität einzelner Kreditnehmer durch Verringerung beziehungsweise Rücknahme der Bürgschaft oder durch Weitergabe des Risikos an Dritte von den Kreditrisiken zu trennen.

Die Elemente der Einzelkreditsteuerung und der Portfoliosteuerung regelt die von der Bank jährlich überarbeitete Kreditrisikostategie.

Die Anlage in Wertpapieren erfolgt grundsätzlich mit der Zielsetzung der Risikominderung nach dem Grundsatz "Sicherheit vor Rentabilität". Die konkrete Anlageentscheidung, die Verwaltung der Wertpapiere und die Ermittlung von Kennzahlen zur Risikoüberwachung hat die Bank im Rahmen der Anlage in Spezialfonds auf zwei inländische Kapitalanlagegesellschaften übertragen, wobei den Vermögensmanagern die Struktur der Assetklassen vertraglich vorgegeben wird. Dabei werden primär konservative Anlagestrategien verfolgt, was unter anderem durch den hohen Anteil an festverzinslichen Wertpapieren mit höchster Bonität zum Ausdruck kommt.

Zur Begrenzung des Adressenausfallrisikos auf Emittentenebene aus der Wertpapieranlage ist ein Nominallimit eingeführt worden. Das Limit je Emittent wurde für die Wertpapierfonds jeweils auf 40 % der Großkrediteinzelobergrenze nach § 13 KWG festgelegt. Somit verbleibt ein Sicherheitspuffer von mindestens 20 %. Staatsanleihen, Pfandbriefe und Schuldscheindarlehen öffentlicher Schuldner sowie risikomindernde Sicherheiten finden hierbei aufgrund der unzweifelhaften Bonität und der hieraus resultierenden Nichtanrechenbarkeit auf die Großkreditgrenzen keine Berücksichtigung.

Aufgrund der Art des Geschäfts stellt das Adressenausfallrisiko das größte Risikopotenzial dar. Dementsprechend wird für das Adressenausfallrisiko im Rahmen der Ermittlung der Risikotragfähigkeit das größte Limit bereitgehalten, ferner werden entsprechend differenzierte Überwachungsmethoden eingesetzt.

2. Marktpreisrisiko

Das Marktpreisrisiko liegt in der Unsicherheit über Veränderungen von Marktpreisen und -kursen (Zinsen, Aktienkurse, Wechselkurse). Durch die Anlage der freien liquiden Mittel werden Marktpreisrisiken überwiegend in Form von Zinsänderungsrisiken eingegangen. Aufgrund der Finanzierungsstruktur spielt das eigentlich bankgeschäftlich typische Fristentransformationsrisiko eine nur untergeordnete Rolle. Lediglich im Hinblick auf die festverzinslichen Darlehensaufnahmen ist es gegeben, wobei die vereinbarten Zinssätze deutlich unter dem marktüblichen Niveau liegen. Das Risiko

eines negativen Zinsüberschusses ist somit als gering einzuschätzen. Für die Bank stellt das Nichterreichen der zur Erreichung des Förderzwecks erforderlichen Mindestverzinsung das eigentliche Risiko dar.

Die Wertpapierfonds werden auf Grundlage des Value-at-Risk-Ansatzes (VaR) überwacht und durch das Fondsmanagement nach einer Wertsicherungskonzeption gesteuert. Die Wertuntergrenze - der von der jeweiligen Kapitalanlagegesellschaft zu 99,96 % garantierte Mindestwert je Anteil - wird von der Bürgschaftsbank in Abstimmung mit der Kapitalanlagegesellschaft festgelegt und im Bedarfsfalle (auch unterjährig) angepasst. Bei Ermittlung des Marktpreisrisikos ist zu berücksichtigen, daß für die Bürgschaftsbank hierdurch dieses Risiko hinsichtlich der Wertpapierfonds weitestgehend ausgeschlossen wird.

Wir sind Nichthandelsbuchinstitut gemäß § 2 Abs. 11 KWG. Eigenhandelsaktivitäten zur Erzielung kurzfristiger Gewinne aus Marktpreisänderungen finden nicht statt.

3. Operationelles Risiko

Das operationelle Risiko wird als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder in Folge von externen Ereignissen eintreten, verstanden. Diese Definition schließt Rechtsrisiken ein, beinhaltet aber nicht strategische Risiken oder Reputationsrisiken.

Die Bürgschaftsbank subsummiert unter diese Risikokategorie neben allgemeinen Betriebsrisiken in erster Linie Gefährdungen, die sich aus einzelnen Ereignissen (Betrugsfälle, IT-Systemstörungen, Naturkatastrophen usw.) ergeben können. Eine Analyse der sich in der Vergangenheit ereigneten Schadensfälle sowohl nach der Anzahl als auch nach der jeweiligen Höhe hat ergeben, daß den operationellen Risiken in der Bank nur eine untergeordnete Bedeutung beizumessen ist.

Zur Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages nutzen wir den Basisindikatoransatz. Hierbei werden Anrechnungsbetrag und relevanter Indikator gemäß §§ 270, 271 SolvV ermittelt. Der Anrechnungsbetrag für das operationelle Risiko beträgt demnach 15% des 3-Jahresdurchschnitts des relevanten Indikators, wobei negative Werte bei der Durchschnittsbildung nicht berücksichtigt werden. Ausgangspunkt der Ermittlung sind die in § 271 SolvV bestimmten Aufwendungen und Erträge, die den entsprechend der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV) erstellten Jahresabschlüssen zu entnehmen sind.

Eine Begrenzung der operationellen Risiken erfolgt durch das von der Bank eingesetzte interne Kontrollsystem. Daneben werden durch den gezielten Abschluss von Versicherungen Risiken überwältigt. Rechtsrisiken begegnet die Bürgschaftsbank durch die frühzeitige Einbindung der eigenen Rechtsabteilung sowie durch die enge Zusammenarbeit mit externen Beratern.

In einer Schadenfalldatenbank werden seit dem Jahr 2006 Schadenfälle erfasst, die ein Brutto-Schadensvolumen (vor Berücksichtigung von risikomindernden Maßnahmen wie Versicherungsschutz) von TEUR 2,5 gemäß Basel II überschreiten. Die Bürgschaftsbank hat im Jahr 2005 erstmals eine Risikoinventur (Self-Assessment) durchgeführt. In diesem Rahmen erfolgte eine Bewertung der einzelnen Risiken hinsichtlich der Dimensionen Schadenfallhöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit, die jeweils fünf verschiedenen Klassen zugeordnet wurden.

Die quantitative Berücksichtigung in der Risikotragfähigkeitsberechnung erfolgt in Höhe des Mittelwertes der innerhalb der letzten drei Geschäftsjahre aufgetretenen Schadenfälle. Über bedeutende Schadenfälle und wesentliche operationelle Risiken wird mindestens jährlich im Rahmen des Risikoberichtes unmittelbar an die Geschäftsführung berichtet.

4. Weitere Risiken

Liquiditätsrisiko

Unter dem Liquiditätsrisiko wird im weiteren Sinne die Gefahr verstanden, dass das Institut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht mehr uneingeschränkt nachkommen kann. Im engeren Sinne ist unter dem Liquiditätsrisiko die Gefahr zu verstehen, dass das Institut den Zahlungsverpflichtungen im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr nachkommen kann.

Hinsichtlich der Risikobewertung sind die spezifischen Besonderheiten der Geschäftstätigkeit zu berücksichtigen: Auszahlungsverpflichtungen aus der Inanspruchnahme von Bürgschaften oder Garantien führen in der Regel aufgrund der Vertragsgestaltung nicht sofort zu Auszahlungsverpflichtungen, sondern teilweise erst nach mehreren Jahren zu Mittelabflüssen.

Die Tilgungspläne der (langfristigen) KfW-Refinanzierungsdarlehen werden vom Rechnungswesen disponiert. Auszahlungsverpflichtungen aus dem Bürgschaftsgeschäft werden unter Berücksichtigung historischer Daten auf Basis einer Prognoserechnung geplant.

Jeweils zum Jahresende erstellte Liquiditätsablaufpläne zeigen, dass bei stark schwankenden monatlichen Liquiditätszu- bzw. -abflüssen der gesamte Jahresliquiditätsbedarf der Bank überwiegend aus den laufenden Umsätzen generiert werden kann. Ggf. entstehenden Liquiditätslücken stehen zur Sicherung der allzeitigen Zahlungsfähigkeit zu jedem Zeitpunkt ein den Liquiditätsbedarf mehrfach übersteigender Bestand an Tages- und Termingeldern zur Verfügung. Darüber hinaus bestehen unter Einbeziehung der jederzeit an die Fondsgesellschaften rückgabefähigen Fondsanteile weitere jederzeit abrufbare Liquiditätsreserven in vielfacher Höhe des erwarteten Bedarfs.

Im Hinblick auf Liquiditätsausstattung und -reserven der Bank ist die Zahlungsfähigkeit umfänglich gewährleistet. Bei den Verbindlichkeiten sind keine besonderen Abfrisiken ersichtlich.

3. Anwendungsbereich (§ 323 SolvV)

Die Bürgschaftsbank NRW ist meldepflichtiges Institut im Sinne der SolvV. Eine meldepflichtige Gruppe besteht nicht, Konsolidierungen und Zusammenfassungen gemäß § 10a KWG wurden nicht vorgenommen.

4. Eigenmittel (§§ 324, 325 SolvV)

Kapitalstruktur

Die Eigenmittel werden auf Basis der HGB-Rechnungslegung bestimmt. Die Bank verfügt über Eigenmittel in Höhe von T€ 34.621, die sich aus Kernkapital in Höhe von T€ 25.797 und Ergänzungskapital in Höhe von T€ 8.824 zusammensetzen. Drittrangmittel bestehen nicht.

Die Eigenmittel setzen sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

| | T€ |
|--|---------------|
| Kernkapital | |
| Eingezahltes Kapital | |
| Eingezahltes Kapital (Stammkapital) | 2.577 |
| Kapitalrücklage | 491 |
| | 3.068 |
| Sonstige (anrechenbare) Rücklagen | |
| Gewinnrücklage | 19.821 |
| Bilanzgewinn | 1.382 |
| Sonderposten n. § 340g HGB | 1.600 |
| Immaterielle Vermögensgegenstände | -74 |
| | 25.797 |
| Ergänzungskapital | |
| Ergänzungskapital 1. Klasse | |
| Vorsorgereserven n. § 340f HGB | 5.400 |
| Ergänzungskapital 2. Klasse | |
| Längerfristige nachrangige Verbindlichkeiten | 3.424 |
| | 8.824 |
| Haftende Eigenmittel | 34.621 |

Die in 1999 als zinsloses Gesellschafterdarlehen gewährten nachrangigen Verbindlichkeiten sind mit einer Festlaufzeit von 25 Jahren ausgestattet, die sich automatisch um jeweils 10 Jahre verlängert, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist ausgeschlossen. Eine Rückzahlung im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Bürgschaftsbank erfolgt erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger.

Die Voraussetzungen zur Zurechnung zum Ergänzungskapital gemäß § 10 Abs. 5a KWG sind erfüllt.

Aufsichtsrechtliche Kapitaladäquanz (Solvabilität)

Internes Kapitalmanagement

Das Risikotragfähigkeits-Konzept der Bürgschaftsbank dient der integrierten Steuerung und Überwachung ihrer gesamten Risikoposition im Rahmen der Gesamtbanksteuerung. Das Risikodeckungspotenzial stellt eine interne Steuerungsgröße dar, die Ausgangsbasis für das Verfahren zur Limitierung, Steuerung und Überwachung der Risiken ist. Das Risikodeckungspotenzial und das Risikopotenzial werden quartalsweise ermittelt, überwacht und der Geschäftsführung berichtet.

Die Risikotragfähigkeit ist gegeben, wenn das Risikodeckungspotenzial (die Risikodeckungsmasse) das gesamte Risikopotenzial übersteigt. Die Risikodeckungsmasse begrenzt somit die Risikotragfähigkeit der Bank. Die Einzelrisiken werden additiv zur Gesamtauslastung der Risikodeckungsmasse aggregiert. Dies stellt eine konservative Herangehensweise dar.

Die Risikotragfähigkeit ist sowohl aus der Going Concern-Perspektive (Sicherung eines positiven Mindestjahresüberschusses und einer Mindesteigenkapitalquote) als auch aus der Liquidationsperspektive (Substanzwertverfahren, Eigenkapital und Reserven als Risikodeckungsmasse) zu gewährleisten. Reserven in Grundstücken und Gebäuden sowie in Beteiligungen werden nicht berücksichtigt, da sie nur schwer quantifizierbar sind.

Die Going Concern-Perspektive hat ihren Ausgangspunkt in der GuV. Die Risikotragfähigkeit sollte nicht nur für das aktuelle Jahr gegeben sein, sondern sollte auch bei mehrjähriger Betrachtungsweise gewährleistet sein. Die hierfür zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse soll die erwarteten Verluste aus dem Bestands- und geplanten Neugeschäft abschirmen, ohne daß dabei die Erfüllung des Förderauftrags eingeschränkt wird. Bei der Ermittlung der Risikopotenziale wird zwischen einem Standardszenario und verschiedenen Stressszenarien differenziert.

Für die Ermittlung der Risikotragfähigkeit aus der Going Concern-Perspektive hat die Bank eine Risikodeckungsmasse definiert, deren Komponenten bereits quantitative Untergrenzen i. S. von Sicherheitspuffern beinhalten und die als Vorgabe bzw. bei Unterschreitung als Vorwarnsignal gesetzt werden.

Die Risikodeckungsmasse besteht aus

- dem geplanten Gewinn bis zum kommenden Jahresende (Mindestgewinn im Sinne des Bilanzergebnisses über TEUR 400 hinausgehend),
- den leicht liquidierbaren stillen Reserven aus Wertpapieren (Ansatz der Kurswertreserven in Höhe von 80 % unter Berücksichtigung eines Sicherheitsabschlags) und
- dem Anteil des Eigenkapitals, der nicht zur Aufrechterhaltung der Mindestkapitalisierung von 15 % (Mindestkapitalquote im Sinne des haftenden Eigenkapitals nach Bilanzfeststellung) benötigt wird.
- der Reserve nach § 26 KWG (a. F.)

Die Liquidationsperspektive fokussiert auf den unerwarteten Verlust, der die Risikodeckungsmasse vollständig in Anspruch nehmen kann. Die Risikodeckungsmasse ist in diesem Fall der Betrag, der zur Befriedigung der Gläubigerinteressen im Risikofall zur Verfügung steht und den erwarteten und unerwarteten Verlusten aus der Geschäftstätigkeit gegenübersteht.

Die hierfür zur Verfügung stehende Risikodeckungsmasse (das Risikodeckungspotential) setzt sich bei der Liquidationsperspektive aus dem bilanziellen Eigenkapital, den Reserven nach § 340f und g HGB sowie nach § 26a KWG (a. F.), den nachrangigen Verbindlichkeiten und den leicht liquidierbaren stillen Reserven aus Wertpapieren zusammen.

Das aufgelaufene Jahresergebnis wird quartalsweise in der Planungsrechnung als zusätzliche Risikodeckungsmasse berücksichtigt.

Die Risikotragfähigkeit war im abgelaufenen Geschäftsjahr sowohl in den Standard-szenarien als auch in den jeweils gewählten steuerungsrelevanten Stressszenarien jederzeit gegeben.

Eigenmittelanforderungen, Angaben gemäß § 325 Abs. 2 SolvV

Zur Ermittlung der angemessenen Eigenkapitaldeckung von Risikopositionen wenden wir den Kredit-Standardansatz (KSA) gemäß §§ 24 ff. SolvV an.

Die Eigenkapitalanforderungen für das Adressenausfallrisiko sowie das Operationelle Risiko sind folgenden Übersichten zu entnehmen:

Adressenausfallrisiko:

| KSA-Forderungsklassen | KSA-Bemessungsgrundlage | Kapitalanforderung |
|--------------------------------|-------------------------|--------------------|
| | T€ | T€ |
| Zentralregierungen (Bund) | 197.632 | 0 |
| Regionalregierungen (Land NRW) | 131.482 | 0 |
| Institute | 4.163 | 67 |
| Unternehmen | 1.540 | 123 |
| Mengengeschäft | 113.386 | 6.803 |
| Investmentanteile | 100.342 | 2.024 |
| Sonstige Positionen | 6.216 | 497 |
| überfällige Positionen | 8 | 1 |
| | 554.769 | 9.515 |

Operationelles Risiko:

| GuV-Posten | 2006 | 2007 | 2008 | Basisindikator (3-Jahres- Durchschnitt) |
|--|--------------------------------------|---------------------------------|--|---|
| | T€ | T€ | T€ | T€ |
| Zinserträge | 2.509 | 936 | 921 | 1.455 |
| Zinsaufwendungen | -1.189 | -1.065 | -967 | -1.074 |
| | 1.320 | -129 | -46 | 381 |
| Laufende Erträge aus Aktien und anderen nicht festverzins- lichen Wertpapieren | 0 | 0 | 1.470 | 490 |
| Provisionserträge | 6.623 | 7.282 | 7.580 | 7.162 |
| Provisionsaufwendungen | -114 | -3 | -3 | -40 |
| | 6.509 | 7.279 | 7.577 | 7.122 |
| Nettoertrag/-aufwand aus Finanzgeschäften | 1.511 | 0 | 0 | 504 |
| Sonstige betriebliche Erträge | 163 | 161 | 157 | 161 |
| relevanter Indikator | 9.503 | 7.311 | 9.158 | 8.658 |
| <hr/> | | | | |
| Eigenmittelanforderung | Basis- indikator (T€) | Anrech- nung (%) | Anforderungs- betrag (T€) | |
| | 8.658 | 15 | 1.299 | |

Die regulatorisch vorgegebenen Mindestquoten von 8 % bei der Gesamtkapital- und 4 % bei der Kernkapitalkennziffer wurden im Berichtsjahr jederzeit eingehalten. Zum 31.12.2009 betrug die Gesamtkapitalkennziffer 25,6 %, die entsprechende Kernkapitalkennziffer 19,0 %.

5. Derivative Adressenausfall- und Aufrechnungspositionen (§ 326 SolvV)

Wir schließen entsprechend unserer Geschäfts- und Risikostrategie grundsätzlich keine Zins-, Währungs-, Aktien- oder Kreditderivate ab.

Zur Begrenzung möglicher Kursverluste im investierten Fondsvermögen sind mit dem Fondsmanagement verbindliche Anlagerichtlinien vereinbart worden. Diese beinhalten zur ausschließlichen Absicherung von Adressenausfall-, Marktpreis- und Zinsänderungsrisiken auch die Möglichkeit zum Abschluss von Aktienindex- und Zinsterminkontrakten sowie von Optionen auf einzelne Wertpapiere.

Zum 31.12.2009 bestanden im Fondsvermögen nur unwesentliche Derivatepositionen.

6. Allgemeine Ausweispflichten (§ 327 SolvV)

In Anlehnung an die Definition gemäß § 125 SolvV stufen wir Schuldner bei Eintritt bestimmter Ereignisse als "in Verzug" bzw. als "notleidend" ein. In Verzug befindet sich ein Kunde, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nur verspätet gegenüber der Hausbank nachkommt, aber noch nicht als "ausgefallen" gilt. Als notleidend wird ein Kunde angesehen, sofern er seinen Verpflichtungen, den Kapitaldienst zu leisten, nachhaltig nicht mehr nachkommen kann.

Wir bilden für Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft Einzel- und Pauschalrückstellungen.

Einzelrückstellungen werden gebildet, sofern die in den Organisationsrichtlinien definierten Indikatoren für eine signifikante Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, wie Zins- und Tilgungsrückstände > 90 Tage, schlechtes VDB-Rating, nachhaltig negative Jahresergebnisse, Intensivbetreuung durch die Hausbank, Einzelwertberichtigung der Hausbank etc. und damit verbundene akute Ausfallrisiken des Kreditnehmers vorliegen.

Die Höhe der Einzelrückstellung richtet sich nach dem Eigenobligo nach Abzug von erwarteten Sicherheitenerlösen sowie der Rückbürgschaften und zzgl. von der Hausbank geltend gemachten rückständigen Zinsen und sonstigen Nebenleistungen. Sie entspricht dem verbleibenden Eigenrisiko unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikozuschlags und wird durch das Höchstobligo der Bürgschaftsbank begrenzt.

Auflösungen von Einzelrückstellungen werden bei Verminderung des Eigenobligos durch Tilgungszahlungen der Kreditnehmer oder bei Rückflüssen aus der Sicherheitenverwertung gebucht. Des Weiteren kann eine signifikante Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Kreditnehmers zur Auflösung der Risikovorsorge führen.

Für Engagements ab T€ 100 Kreditbetrag erfolgt im Rahmen der Kreditweiterbearbeitung eine mindestens jährliche Überprüfung des Adressenausfallrisikos auf der Basis von Frühwarnindikatoren, Bilanzanforderung/-auswertung und ggf. Vornahme eines Ratings (ab T€ 150 Kreditbetrag) einschließlich der entsprechenden Risikoeinschätzung und Pflege des Risikoüberwachungsschlüssels im EDV-System. Somit sind auch die in Verzug geratenen und notleidenden Engagements erkennbar.

Neben der Einzelrisikovorsorge werden Rückstellungen aus Pauschalrisiken für nicht durch Einzelrückstellungen abgedeckte latente Ausfallrisiken gebildet. Basis der Bewertung ist die pauschale Betrachtung historischer Ausfallwahrscheinlichkeiten über

die letzten 5 Jahre, die als Verhältnis der durchschnittlichen Aufwendungen für Direktabschreibungen und Einzelrisikovorsorge zu den noch nicht wertberichtigten Stichtagsbeständen im Eigenobligo ermittelt wird.

Das Bruttokreditvolumen vor Berücksichtigung von Kreditrisikominderungstechniken setzt sich zum Stichtag 31.12.2009 wie folgt zusammen:

| Definition | Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere |
|---------------------------------|--|-------------|
| | T€ | T€ |
| Gesamtes Bruttokreditvolumen | 488.215 | 100.342 |

Im Bürgschafts- und Garantiegeschäft beschränken wir uns entsprechend unserer Satzung auf kleine und mittlere Unternehmen aus der Region Nordrhein-Westfalen. Wertpapieranlagen dürfen im Wesentlichen nur in Produkte europäischer Emittenten mit Investment-Grade getätigt werden. Vor diesem Hintergrund verzichten wir auf eine Darstellung der geografischen Verteilung.

Die Aufteilung des Bruttobürgschafts- und Garantiekreditvolumens auf die wesentlichen Branchen stellt sich wie folgt dar:

| Branchen- bezeichnung | Kredit- nehmer- einheiten | Bürgschafts-/ Garantie- volumen | Anteil am Gesamtbürg- schafts-/-garan- tievolumen |
|--|---------------------------------|---------------------------------------|--|
| | Anzahl | T€ | % |
| Herstellung von von Metallerzeug- nissen | 264 | 59.080 | 12,3 |
| Einzelhandel | 572 | 56.985 | 11,8 |
| Großhandel | 297 | 56.875 | 11,8 |
| Dienstleistung | 416 | 55.877 | 11,6 |
| Baugewerbe | 397 | 33.922 | 7,0 |
| Maschinenbau | 118 | 33.156 | 6,9 |
| Kfz.-Handel, -Reparatur | 199 | 22.303 | 4,6 |
| Gastgewerbe | 195 | 22.228 | 4,6 |
| Gesundheits- wesen | 228 | 19.769 | 4,1 |
| Verlags- und Druckgewerbe | 65 | 13.162 | 2,7 |
| Sonstige | 801 | 109.143 | 22,6 |
| | 3.552 | 482.500 | 100,0 |

Die in der nachstehenden Übersicht vorgenommene Einteilung des Bruttokreditvolumens nach Restlaufzeiten erfolgt ohne Berücksichtigung der notleidenden und sich bereits in der Abwicklung befindlichen Engagements, da sich sachgemäß für dieses Segment keine eindeutige Laufzeitzuordnung mehr vornehmen lässt und somit eine risikoadjustierte Laufzeitbetrachtung undurchführbar wird. Zur Vollständigkeit und zu Vergleichszwecken mit dem "lebenden" Bestand ist der entsprechende Wert in der Tabelle als "in Abwicklung" mitaufgeführt:

| Restlaufzeit | Kredite, Zusagen und andere nicht derivative außerbilanzielle Aktiva | Wertpapiere |
|----------------------|--|----------------|
| | T€ | T€ |
| bis 1 Jahr | 61.975 | 100.342 |
| 1 Jahr bis 4 Jahre | 68.298 | 0 |
| 5 Jahre bis 8 Jahre | 171.489 | 0 |
| 9 Jahre bis 15 Jahre | 102.249 | 0 |
| über 15 Jahre | 55.590 | 0 |
| in Abwicklung | 28.614 | 0 |
| | 488.215 | 100.342 |

Die nachfolgenden Tabellen stellen eine Bestandsgliederung der Risikovorsorge nach Wirtschaftszweigen sowie die Entwicklung der Risikovorsorge im abgelaufenen Geschäftsjahr dar.

| | Rückstellungen 1.1. bis 31.12.2009 (brutto) | | Rückstellungen Vergleichszeitraum Vorjahr | |
|------------------------------------|---|--------------|---|--------------|
| | T€ | % | T€ | % |
| Vortrag | | | | |
| Handwerk | 22.637 | 25,7 | 22.796 | 25,6 |
| Industrie | 16.939 | 19,3 | 20.755 | 23,3 |
| Einzelhandel | 11.634 | 13,2 | 10.464 | 11,8 |
| Großhandel | 7.242 | 8,2 | 5.839 | 6,6 |
| Gastgewerbe | 5.429 | 6,2 | 5.472 | 6,2 |
| Gartenbau | 797 | 0,9 | 1.036 | 1,2 |
| Freie Berufe | 5.710 | 6,5 | 4.280 | 4,8 |
| Sonstige | 17.559 | 20,0 | 18.205 | 20,5 |
| Summe | 87.947 | 100,0 | 88.847 | 100,0 |
| Zuführung | | | | |
| Handwerk | 7.626 | 23,0 | 6.468 | 25,1 |
| Industrie | 10.193 | 30,7 | 2.262 | 8,7 |
| Einzelhandel | 2.973 | 9,0 | 4.678 | 18,1 |
| Großhandel | 1.703 | 5,1 | 3.302 | 12,8 |
| Gastgewerbe | 2.732 | 8,2 | 1.542 | 6,0 |
| Gartenbau | 1.611 | 4,9 | 10 | 0,0 |
| Freie Berufe | 827 | 2,5 | 2.425 | 9,4 |
| Sonstige | 5.525 | 16,6 | 5.128 | 19,9 |
| Summe | 33.190 | 100,0 | 25.815 | 100,0 |
| Verbrauch | | | | |
| Handwerk | 1.651 | 18,9 | 2.295 | 24,6 |
| Industrie | 1.894 | 21,6 | 2.477 | 26,5 |
| Einzelhandel | 1.893 | 21,6 | 1.595 | 17,1 |
| Großhandel | 518 | 5,9 | 602 | 6,5 |
| Gastgewerbe | 560 | 6,4 | 349 | 3,7 |
| Gartenbau | 57 | 0,7 | 0 | 0,0 |
| Freie Berufe | 296 | 3,4 | 242 | 2,6 |
| Sonstige | 1.880 | 21,5 | 1.772 | 19,0 |
| Summe | 8.749 | 100,0 | 9.332 | 100,0 |
| (Fortsetzung nächste Seite) | | | | |

| | Rückstellungen 1.1. bis 31.12.2009 (brutto) | | Rückstellungen Vergleichszeitraum Vorjahr | |
|------------------|---|--------------|---|--------------|
| | T€ | % | T€ | % |
| Auflösung | | | | |
| Handwerk | 4.100 | 28,2 | 4.332 | 24,9 |
| Industrie | 2.817 | 19,3 | 3.601 | 20,8 |
| Einzelhandel | 2.552 | 17,5 | 1.913 | 11,0 |
| Großhandel | 1.383 | 9,5 | 1.297 | 7,5 |
| Gastgewerbe | 543 | 3,7 | 1.236 | 7,1 |
| Gartenbau | 153 | 1,0 | 249 | 1,4 |
| Freie Berufe | 621 | 4,3 | 753 | 4,3 |
| Sonstige | 2.409 | 16,5 | 4.002 | 23,0 |
| Summe | 14.578 | 100,0 | 17.383 | 100,0 |
| Bestand | | | | |
| Handwerk | 24.512 | 25,2 | 22.637 | 25,7 |
| Industrie | 22.421 | 22,9 | 16.939 | 19,3 |
| Einzelhandel | 10.162 | 10,4 | 11.634 | 13,2 |
| Großhandel | 7.044 | 7,2 | 7.242 | 8,2 |
| Gastgewerbe | 7.058 | 7,2 | 5.429 | 6,2 |
| Gartenbau | 2.198 | 2,2 | 797 | 0,9 |
| Freie Berufe | 5.620 | 5,7 | 5.710 | 6,5 |
| Sonstige | 18.795 | 19,2 | 17.559 | 20,0 |
| Gesamt | 97.810 | 100,0 | 87.947 | 100,0 |

| | Stand 1.1.2009 | Inanspruch- nahme | Zwischen- summe |
|--|---------------------------|------------------------------|-----------------------------|
| | T€ | T€ | T€ |
| Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft (Eigenanteil) | 29.694 | 2.942 | 26.752 |
| Pauschalwertberichtigung für das latente Kreditrisiko | 2.423 | 0 | 2.423 |
| gem. § 26a KWG a. F. | 4.601 | 0 | 4.601 |
| | 36.718 | 2.942 | 33.776 |
| | Auflösung | Zuführung | Stand 31.12.2009 |
| | T€ | T€ | T€ |
| Risiken aus dem Bürgschafts- und Garantiegeschäft (Eigenanteil) | 5.268 | 11.150 | 32.634 |
| Pauschalwertberichtigung für das latente Kreditrisiko | 483 | 55 | 1.995 |
| gem. § 26a KWG a. F. | 0 | 0 | 4.601 |
| | 5.751 | 11.205 | 39.230 |

7. Adressenausfallrisiko: Offenlegung bei KSA-Forderungsklassen (§ 328 SolvV)

Für die Beurteilung der Bonität im Standardansatz wurden ausschließlich für Positionen der bonitätsbeurteilungsbezogenen Forderungskategorie "Staaten" die Bewertungen der als verwendungsfähig eingestuften Ratingagentur Moody's Investors Service herangezogen.

| Risikogewicht | Gesamtsumme Ausstehende Forderungsbeträge Standardansatz (KSA) | |
|---------------|--|-------------------------------|
| | vor Kreditrisikominderung | nach Kreditrisikominderung |
| % | T€ | T€ |
| 0 | 4 | 329.113 |
| 20 | 4.163 | 4.163 |
| 75 | 438.247 | 113.386 |
| 100 | 5.788 | 1.540 |
| 150 | 8 | 8 |
| Sonstige | 100.342 | 100.342 |
| | 548.552 | 548.552 |

8. Weitere Offenlegungsanforderungen (§ 329 SolvV)

Aufgrund der Nichtanwendung des IRB-Ansatzes ergeben sich für uns keine weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

9. Marktrisiko (§ 330 SolvV)

Wir betreiben Handelsgeschäfte in Form von Geldmarkt- und Wertpapiergeschäften. Geschäftsgegenstand des Bereiches "Handel" ist bei der Bürgschaftsbank NRW gemäß der von der Geschäftsführung erlassenen Rahmenbedingungen zu den Handelsaktivitäten ausschließlich die Vornahme von Wertpapiergeschäften sowie Geldmarktgeschäften (Platzierung von Tages- oder Termingeldern) zu einer unter Liquiditätsaspekten gefaßten ertragsorientierten Anlage freier liquider Mittel. Die Vornahme von Handelsgeschäften im Hinblick auf die Erzielung eines Eigenhandelserfolges durch die kurzfristige Nutzung bestehender oder erwarteter Unterschiede zwischen Kaufs- und Verkaufspreisen oder Preis- und Zinsschwankungen ist ausgeschlossen.

Die o. g. Geschäfte werden ausnahmslos in eigenem Namen und auf eigene Rechnung (Eigenhandel) durchgeführt. Die Tätigkeit von Mitarbeitergeschäften im Sinne der Leitsätze der Institutsaufsicht ist untersagt.

Sämtliche i. S. dieser Richtlinie im Bestand befindlichen Forderungstitel werden zweckentsprechend als Liquiditätsreserve gemäß § 340f Abs. 1 Handelsgesetzbuch gehalten.

Die Anlage freier Mittel darf ausschließlich in auf EUR valutierende

- Anleihen und Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Emittenten und Kreditinstitute
- Pfandbriefe und Kommunalobligationen von Hypothekenbanken und öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten
- Schuldscheindarlehen öffentlich-rechtlicher Kreditinstitute
- Tages- und Termingeldeinlagen bei Kreditinstituten

aus Mitgliedsländern der Europäischen Union erfolgen. Darüber hinaus hat die Bank im Rahmen einer treuhänderischen Vermögensverwaltung wesentliche Teile ihrer freien Liquidität in zwei inländische Spezialfonds eingebracht. Das gesamte Fondsvermögen belief sich zum Stichtag auf TEUR 100.342. Zur Sicherung einer ertragsorientierten, aber risikoarmen Anlage bestehen vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Anlagestrategie, Emittentenlimite, Kontrahentenlimite, sowie Anlage-restriktionen für Geschäfts- und Wertpapierarten.

Zur Überwachung der Risiken erhält die Bank von den Fondsgesellschaften und der depotführenden Bank regelmäßig Berechnungen des Value-at-Risk auf Basis eines Konfidenzniveaus von 95 % bei einer Haltedauer von 10 Tagen. Zum Berichtsstichtag ergaben sich dabei jeweils ein VaR von TEUR 265 bzw. TEUR 367. Daneben

werden Szenarioanalysen und Stresstests über Veränderungen der Marktwerte vorgenommen.

Die Anteile an den Spezialfonds sind in voller Höhe dem Umlaufvermögen zugeordnet.

Wir gehen weder Fremdwährungs- oder Warenpositionsrisiken noch Marktrisiken für Positionen im Handelsbuch ein. Zum Management der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch verweisen wir auf Kapitel 12.

10. Operationelles Risiko (§ 331 SolvV)

Für die Bestimmung des bankaufsichtlichen Anrechnungsbetrages für das operationelle Risiko wendet die Bank den Basisindikatorenansatz gemäß §§ 270, 271 SolvV an. Zur näheren Erläuterung des Verfahrens verweisen wir auf unsere Ausführungen zum Management des operationellen Risikos.

Die sich aus dem operationellen Risiko der Bank ergebenden Eigenmittelanforderungen sind in Kapitel 4 quantifiziert.

11. Beteiligungen im Anlagebuch (§ 332 SolvV)

Die Bürgschaftsbank NRW hält zum Stichtag 31.12.2009 nur eine unwesentliche Beteiligung im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, die zu Anschaffungskosten bewertet ist.

12. Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (§ 333 SolvV)

Auf Grund der speziellen Geschäftsstruktur der Bürgschaftsbank besteht derzeit kein nennenswertes Zinsänderungsrisiko, da das typische aktive Kreditgeschäft nicht betrieben wird. Die Aktivseite der Bankbilanz enthält keine zinstragenden Titel. Die nicht festverzinslichen Wertpapiere (Spezialfondsanteile) sind ausschließlich der Liquiditätsreserve zugeordnet und zu rd. 65 % eigenfinanziert.

Die darüber hinausgehende Refinanzierung erfolgt ausschließlich durch Darlehen aus dem ERP-Sondervermögen. Die Darlehen sind dabei durchgängig mit Festzinsätzen zu überwiegend 3 % bzw. 1 % ausgestattet, die durchschnittliche Zinsbelastung für das abgeschlossene Geschäftsjahr 2009 betrug ca. 2,0 %.

In Folge der Zinsbegünstigung bestehen keine wesentlichen Risiken aus Zinsänderungen der Refinanzierung. Zum Ende der Berichtsperiode bestanden Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen in Höhe von rd. EUR 34,0 Mio.

Die Fälligkeitsstruktur der ERP-Darlehen stellt sich zum 31.12.2009 wie folgt dar:

| Verbindlichkeiten aus ERP-Darlehen Endfälligkeit | T€ |
|---|---------------|
| bis 1 Jahr | 7.792 |
| mehr als 1 Jahr bis 4 Jahre | 17.742 |
| 5 Jahre bis 8 Jahre | 8.466 |
| | 34.000 |

Im Hinblick auf die dargestellte zinsänderungsrisikoarme Bilanzstruktur sowie die eingeschränkte Geschäftstätigkeit der Bürgschaftsbank wird auf das Betreiben eines besonderen Systems zur Überwachung und Steuerung von Zinsänderungsrisiken verzichtet.

13. Verbriefungen (§ 334 SolvV)

Wir führen keine Verbriefungstransaktionen i.S.d. § 334 SolvV durch.

14. Forderungsklassen, für die der IRBA verwendet wird (§ 335 SolvV)

Wir wenden den IRBA nicht an.

15. Kreditrisikominderung KSA/IRBA (§ 336 SolvV)

Die im Rahmen des Bürgschaftsgeschäfts den Hausbanken gestellten Sicherheiten haften quotaal und gleichrangig für die Bürgschaftsbank und die Hausbank. Sondersicherheiten für nicht verbürgte Kreditteile dürfen gemäß der Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen nicht bestellt werden. Die Verwaltung und Verwertung der Sicherheiten erfolgt gemäß den Allgemeinen Bürgschaftsbedingungen im Namen der Bürgschaftsbank NRW durch die Hausbanken. Die Bewertung der Sicherheiten regeln institutsinterne Richtlinien im Rahmen der Kreditsachbearbeitung wie folgt:

Eine Sicherheitenbewertung erfolgt grundsätzlich erst im Zuge der Bildung einer Einzelwertberichtigung. Für die Bewertung greift die Bank überwiegend auf externe Gutachten und/oder die jeweiligen Bewertungen durch die Hausbank zurück.

Bislang erfolgt keine obligatorische Wertermittlung von Sicherheiten durch die Bürgschaftsbank. Die Anforderungen der MaK hinsichtlich der Sicherheitenprüfung im Vorfeld der Kreditvergabe sind für die Bank aufgrund des besonderen Geschäftsmodells (Bürgschaft ersetzt fehlende Sicherheiten !) und der deshalb regelmäßig geringfügigen Sicherheitenwerte nicht relevant.

Die jeweilige Hausbank ist vertraglich zum Sicherheitenmanagement verpflichtet. Die Anforderungen der MaK sind dergestalt zu interpretieren, dass eine zusätzliche und damit doppelte Sicherheitenbeurteilung seitens einer Bürgschaftsbank nicht erforderlich ist. Eine zusätzliche Überprüfung von Sicherheiten auf Werthaltigkeit durch die Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen wird daher nicht durchgeführt, da die Primärsicherheitenprüfung und -verwahrung seitens der Hausbank (Primärbank) geleistet wird.

Im Wesentlichen werden die folgenden Arten von Sicherheiten für Bürgschaften gestellt:

- Grundpfandrechte
- Persönliche Bürgschaften
- Sicherungsübereignungen
- Abgetretene oder verpfändete Lebensversicherungen

Aufgrund der geschäftspolitischen Konzentration auf das Bundesland Nordrhein-Westfalen kommt es auch bei den berücksichtigungsfähigen Sicherungsinstrumenten zu einer geografischen Konzentration der Sicherheiten.

Eine Begrenzung der Risiken im operativen Neugeschäft erfolgte durch die Limitierung von Bürgschaften und Garantien auf einen Höchstbetrag von EUR 1,0 Mio. (für den Zeitraum 6.4.2009 bis bis 31.12.2010: EUR 1,875 Mio.) je Kreditnehmer. Rückbürgschaften des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen sichern maximal

65 % (für den Zeitraum 6.4.2009 bis 31.12.2010: 80 %) der übernommenen Bürgschaften und Garantien ab.

Soweit im fondsverwalteten Vermögen Sicherungsgeschäfte abgeschlossen werden, sind diese im Rahmen der vereinbarten Anlagestrategie und Limite ebenfalls beschränkt.

Neuss, im Juni 2010

- Die Geschäftsführung -